

# **Einbürgerungsstatistik**

## Metadaten für die On-Site-Nutzung

Stand: 11.10.2006

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Grundlegende Metadaten zur Statistik</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Administrative Informationen</b>	<b>3</b>
1.1.1 Statistik	3
1.1.2 Erhebungsjahre	3
1.1.3 EVAS (5-Steller)	3
1.1.4 Ansprechpartner	3
<b>1.2 Literaturhinweise</b>	<b>4</b>
1.2.1 Literatur / Methodenhefte	4
<b>1.3 FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik</b>	<b>5</b>
<b>1.4 Allgemeine Informationen</b>	<b>6</b>
1.4.1 Ziel der Statistik	6
1.4.2 Rechtsgrundlagen	7
1.4.3 Typ der Statistik	8
1.4.4 Art der Statistik	8
1.4.5 Regionale Ebene	8
1.4.6 Berichtskreis	8
1.4.7 Berichtsweg	8
1.4.8 Befragungseinheit / Auskunftgebende	8
<b>1.5 Methodik</b>	<b>9</b>
1.5.1 Aufbereitungsverfahren	9
1.5.2 Methodische Änderungen	9
1.5.3 Amtliche Klassifikationen	10
<b>1.6 Zeitinformation</b>	<b>11</b>
1.6.1 Periodizität	11
1.6.2 Erste Erhebungsdurchführung	11

# **1 Grundlegende Metadaten zur Statistik**

## **1.1 Administrative Informationen**

### **1.1.1 Statistik**

Einbürgerungsstatistik

### **1.1.2 Erhebungsjahre**

2000 bis 2005

### **1.1.3 EVAS (5-Steller)**

12511

### **1.1.4 Ansprechpartner**

Alexander Richter

- Telefon: 02603 71-2960
- Fax: 02603 71-192960
- E-Mail: [forschungsdatenzentrum@statistik.rlp.de](mailto:forschungsdatenzentrum@statistik.rlp.de)

## 1.2 Literaturhinweise

### 1.2.1 Literatur / Methodenhefte

Statistisches Bundesamt: Einbürgerungen - Fachserie 1 Reihe 2.1 - 2005, Wiesbaden 2006;

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/vollanzeige.csp?ID=1018852>

Statistisches Bundesamt: Ausländische Bevölkerung sowie Einbürgerungen - Fachserie 1 Reihe 2 - 2004, Wiesbaden 2005;

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/vollanzeige.csp?ID=1017238>

Statistisches Bundesamt: Ausländische Bevölkerung sowie Einbürgerungen - Fachserie 1 Reihe 2 - 2003, Wiesbaden 2004;

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/vollanzeige.csp?ID=1015271>

Statistisches Bundesamt: Ausländische Bevölkerung sowie Einbürgerungen - Fachserie 1 Reihe 2 - 2002, Wiesbaden 2003;

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/vollanzeige.csp?ID=1015271>

Statistisches Bundesamt: Migration - Einbürgerungen nach der Staatsangehörigkeit sowie Altersgruppen 2004, Wiesbaden 2005;

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=12000>

Statistisches Bundesamt: Migration - Einbürgerungen nach Staatsangehörigkeit und Altersgruppen 2003, Wiesbaden 2004;

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=12000>

Statistisches Bundesamt: Ausländische Bevölkerung sowie Einbürgerungen - Fachserie 1 Reihe 2 - 2002, Wiesbaden 2003

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.): Bevölkerung . Fakten - Trends - Ursachen - Erwartungen . Die wichtigsten Fragen, Wiesbaden 2004;

[http://www.bib-demographie.de/info/bib\\_broschuere2.pdf](http://www.bib-demographie.de/info/bib_broschuere2.pdf) (6,9 MB)

Statistisches Bundesamt: Strukturdaten und Integrationsindikatoren über die ausländische Bevölkerung in Deutschland 2003, Wiesbaden 2005

Veröffentlichungen der einzelnen Bundesländer – A 19 Einbürgerungen

Statistisches Bundesamt Hrsg.: Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel, Wiesbaden 2005;

[http://www.destatis.de/download/klassif/staats\\_schluessel.pdf](http://www.destatis.de/download/klassif/staats_schluessel.pdf)

Richter, A.: Einzeldaten der Bevölkerungsstatistik - Wanderungsbewegungen und Einbürgerungen in Deutschland. In: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz 8/2006 S. 480 ff.;

<http://www.statistik.rlp.de/verlag/monatshefte/2006/08-2006-480.pdf>

### **1.3 FAQ (Frequently Asked Questions) zu dieser Statistik**

#### **Frage Nr. 1**

Was umfasst die Einbürgerungsstatistik?

#### **Antwort zu Frage Nr. 1**

Die Einbürgerungsstatistik umfasst alle Fälle in denen Personen im Berichtszeitraum die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erworben haben. Fälle in denen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben wird (§4 Abs.3 StAG, im Inland geborenes Kind ausländischer Eltern), bzw. Personen die die deutsche Staatsangehörigkeit per Gesetz, nach Aufnahme in die Bundesrepublik (z.B. Spätaussiedler) erhalten, werden durch diese Statistik nicht erfasst.

#### **Frage Nr. 2**

Bei welchen Behörden werden die Einbürgerungen erfasst?

#### **Antwort zu Frage Nr. 2**

Eine Person mit Wohnsitz in Deutschland stellt den Antrag auf Einbürgerung bei der für ihren Wohnort zuständigen Einbürgerungsbehörde (i. d. R. Stadt- oder Kreisverwaltung). Mit dem Stattgeben des Antrags (für die Entscheidung können je nach Landesverordnung der Bundesländer übergeordnete Behörden zuständig sein) erfolgt die entsprechende Erhebung des Einbürgerungsfalls bei der Einbürgerungsbehörde. Für die Erhebung von Einbürgerungen aus dem Ausland ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

## **1.4 Allgemeine Informationen**

### **1.4.1 Ziel der Statistik**

Mit den Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik können Aussagen über die Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen zur Einbürgerung getroffen werden. Die Einbürgerungsstatistik bildet somit eine Informationsgrundlage zu Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts und dient als Entscheidungshilfe für eine Weiterentwicklung der Einbürgerungspolitik. Der Umfang von Einbürgerungen hat Auswirkungen auf die Zahl der deutschen Staatsbürgerinnen und -bürger.

#### **1.4.2 Rechtsgrundlagen**

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der im BGBl III, 102-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl I 1999 S.1618), zuletzt geändert durch (BGBl I 2005 S.721)

#### **1.4.3 Typ der Statistik**

Vollerhebung

#### **1.4.4 Art der Statistik**

Bundesstatistik

#### **1.4.5 Regionale Ebene**

Gemeinde

#### **1.4.6 Berichtskreis**

Einbürgerungsbehörden

#### **1.4.7 Berichtsweg**

Von der Einbürgerungsbehörde via Erhebungsbogen oder elektronischer Datenübermittlung an das Statistische Landesamt

#### **1.4.8 Befragungseinheit / Auskunftgebende**

Einbürgerungsfall / Einbürgerungsbehörde

## 1.5 Methodik

### 1.5.1 Aufbereitungsverfahren

Die Erhebung der Daten kann von den Einbürgerungsbehörden in elektronischer Form oder mit Hilfe von Erhebungsbogen durchgeführt werden. Eine Lieferung der von den Einbürgerungsbehörden erhobenen Daten muss mindestens einmal jährlich an das zuständige statistische Landesamt erfolgen; jedoch spätestens im März eines laufenden Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr.

Beim Verfahren der Datenaufbereitung kann es in den Bundesländern Unterschiede geben, so dass die nachfolgende Beschreibung nur einen allgemeinen Überblick über das Aufbereitungsverfahren geben kann:

In den statistischen Landesämtern werden die gelieferten Daten in eine Datenbank (EBS-Datenbank) übernommen. Die Übernahme der Daten kann sowohl durch manuelle Eingabe der Erhebungsbogen, das Einlesen der Bogen mit Hilfe eines Beleglesers, als auch, bei elektronischer Lieferung, automatisiert geschehen. Direkt bei der Übernahme der Daten in die EBS-Datenbank läuft ein Plausibilisierungsprogramm ab, das die erfassten Daten auf Vollständigkeit und Fehler bzw. Fehlerkombinationen prüft. In der Datenbank werden alle übernommenen Datensätze eines Jahres in einer Datei zusammengefasst.

### 1.5.2 Methodische Änderungen

Zeitpunkt      Gegenstand der methodischen Änderungen

01.01.2005      Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (BGBl I 2004 S. 1950) tritt das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl I 1990 S. 1354, 1356) und mit diesem die dort enthaltenen Rechtsgrundlagen für Einbürgerungen außer Kraft.

01.01.2000      Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts (durch Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999, BGBl 1999 s.1618 ff.) mit den folgenden Konsequenzen:

Erhebungen über Einbürgerungen werden ab dem 1.1.2000 als Bundesstatistik durchgeführt. (Vor dem Jahr 2000 wurden Einbürgerungen in einer koordinierten Länderstatistik erfasst. Aufgrund der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts sind die Daten der seit dem Jahr 2000 durchgeführten Bundesstatistik mit den Ergebnissen der koordinierten Länderstatistik fast nicht vergleichbar.)

Änderung des Ausländergesetzes durch das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999 (BGBl 1999 S.1618) mit der Folge eines unter bestimmten Voraussetzungen (AuslG § 85 Abs.1) vorhandenen Anspruchs auf Einbürgerung nach 8 Jahren (zuvor 15 Jahre).

Kinder ausländischer Eltern, die nach dem 1.1.2000 in Deutschland geboren worden sind, erwerben bei entsprechenden Voraussetzungen (§4 Abs.3 StAG) die Deutsche Staatsangehörigkeit bei Geburt und werden somit nicht in der Einbürgerungsstatistik erfasst.

Durch Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BGBl 1999 S.1618) haben Kinder unter bestimmten Voraussetzungen (§4 Abs.3 StAG) einen besonderen Anspruch auf Einbürgerung, wenn diese am 1.1.2000 das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Einbürgerungsantrag bis zum 31.12.2000 gestellt wurde.

01.08.1999 Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts (Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999, BGBl 1999 S.1618) wurde §6 StAngRegG aufgehoben. An dessen Stelle wird durch §40a StAG der gesetzliche Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eingeführt. Dieser gilt für Deutsche im Sinne des Art.116 Abs.1 GG (Statusdeutsche bzw. Aussiedler nach §4 BVFG). Als Folge dieser Gesetzesänderung sind in der Einbürgerungsstatistik die Anspruchseinbürgerungen von Aussiedlern, die per Aufnahmebescheid in der Bundesrepublik aufgenommen werden, nicht enthalten.

### **1.5.3 Amtliche Klassifikationen**

Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS; zum jeweiligen Stand der Erhebung)

Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel (zum jeweiligen Stand der Erhebung)

## **1.6 Zeitinformation**

### **1.6.1 Periodizität**

jährlich

### **1.6.2 Erste Erhebungsdurchführung**

01.01.2000 (als Bundesstatistik)

#### **Dokumentinformation:**

Stand: 11.10.2006

Bearbeiter: Alexander Richter

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter

Standort Bad Ems